

## Ärztetarif und Stundensatz (§ 43 Abs 1 und 1a GebAG)

Ein ärztlicher Sachverständiger kann die Mühewaltungsgebühr für seine Untersuchung samt Befund und Gutachten entweder auf die Tarifsätze des § 43 Abs 1 GebAG oder auf den Stundensatz nach § 43 Abs 1a GebAG stützen. Er darf Tätigkeiten (hier: psychologische Testauswertungen) aber nicht kumulativ nach beiden Bestimmungen geltend machen, da dies zu einer doppelten Verrechnung führen würde.

**OLG Graz vom 13. Juli 2021, 2 R 133/21b**

Das Erstgericht erteilte dem Sachverständigen N. N. den Auftrag, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

„1. Welche Beeinträchtigungen erlitt die Klägerin bei den Übergriffen durch den Beklagten?

2. Sollten solche Beeinträchtigungen vorliegen, welche Schmerzen hatte sie zu erdulden (Dauer und Intensität komprimiert auf den 24-Stunden-Tag)?“

N. N. verzeichnete für sein Gutachten – soweit für dieses Rekursverfahren von Bedeutung – als Mühewaltungsgebühr am 7. 4. 2021:

„Mühewaltung für erweitertes Aktenstudium, umfangreiches psychiatrisches Sachverständigengutachten (inklusive SKID I und SKID II) sowie Testauswertung (4 Tests: SCL90, FPI, ETI, IES-R) – Zeitaufwand 8 Stunden (§ 43 Abs 1a) à € 110,00 = € 880,00  
Symptom-Checklist-90-Standard, SCL-90 (§ 43) € 39,70  
Essener Trauma-Inventar (ETI) (§ 43) € 39,70  
Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI) (§ 43) € 39,70  
Impact of Event Skala (IES-R) (§ 43) € 39,70“

Nachdem die Revisorin dagegen eingewendet hatte, der Sachverständige habe damit seine testpsychologischen Untersuchungen doppelt verrechnet, verzeichnete der Sachverständige die umstrittenen netto € 158,80 (4 x € 39,70) zusätzlich zur aufrechterhaltenen Verzeichnung einer Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 Abs 1 GebAG als „Auswertung von Testergebnissen (vier Einzeluntersuchungen)“.

Er begründete dies wörtlich wie folgt:

„Bei der Befunderstellung wurden auch neuropsychologische Testuntersuchungen veranlasst, deren Vorlagen im Einzelnen beim Hogrefe Verlag in Deutschland gekauft wurden und nach Bearbeitung durch die Klägerin wieder an den Verlag zur Auswertung geschickt wurden.

Die Interpretation der einzelnen Ergebnisse erfolgte durch mich, wobei es sich dabei um keine Kenntnisse handelt, die in der Fachausbildung gelehrt werden. Diese Erkennt-

nisse habe ich mir in einer einjährigen Zusatzausbildung bei der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie in Berlin erworben.

Die klinische Interpretation wurde im Rahmen der besonders zeitaufwendigen psychiatrischen Untersuchung vorgenommen, welche zusätzlich spezielle auf die gutachtliche Fragestellung ausgerichtete Untersuchungsmethoden notwendig machte (Punkt 1. Ihrer Ausführungen).

Die Beschaffung der Testvorlagen, die Unterweisung der Klägerin durch eine Assistentin sowie die Veranlassung der Auswertung wurden in der Honorarnote extra ange-setzt (Punkt 1. Ihrer Ausführungen) und ist im Sinne des GebAG etwa mit der Befundung von Röntgenbildern ua vergleichbar.“

Nachdem die Revisorin ihre Einwendungen insoweit auf-rechterhalten hatte, bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Sachverständigengebühr mit € 1.365,- (darin € 227,50 Umsatzsteuer), davon netto € 880,- (acht Stunden à € 110,-) für eine umfangreiche psychiatrische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1a GebAG und netto € 158,80 (4 x € 39,70) gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG für „Impact of Event Skala“, „Freiburger Persönlichkeitsinventar“, „Symptom-Checklist-90“ und „Essener Trauma-Inventar“.

Den im Rekursverfahren umstrittenen Zuspruch von netto € 158,80 als Mühewaltungsgebühr für „psychodiagnostische Testverfahren“ begründete das Erstgericht damit, dass psychologische Austestungen keine psychiatrischen Untersuchungen im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG seien und daher mit diesen Tarifsätzen nicht mitabgegolten würden. Neben der Gesamtgebühr für Befund und Gutachten stehe einem psychiatrischen Sachverständigen eine gesonderte Mühewaltungsgebühr für psychologische Austestungen zu. Da § 43 Abs 1a GebAG daran nichts geändert habe (diese Norm habe „nur die Gesamtgebühr für Befund und Gutachten nach lit d und e ersetzt“), könne von einer Doppelverrechnung der test-psychologischen Untersuchungen keine Rede sein, wes-halb dem Sachverständigen sowohl die Gebühr nach § 43 Abs 1a GebAG für Befund und Gutachten als auch eine Gebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG für die psycho-logischen Testungen zustehe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der einseitige (§ 41 Abs 1 GebAG) Rekurs der Revisorin mit dem Antrag, ihn dahin abzuändern, dass die Gebühren des Sachverständigen nicht mit € 1.365,-, sondern mit € 1.174,- bestimmt werden, *in eventu* ihn (erkennbar im Umfang der Anfechtung) aufzuheben und dem Erstgericht insoweit eine neu-erliche Entscheidung aufzutragen.

Der Abänderungsantrag des Rekurses ist berechtigt.

1. Der Sachverständige strebt die Zuerkennung einer Mühewaltungsgebühr für seine Untersuchung samt Befund und Gutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 Einleitungshalbsatz GebAG) nach Zeitaufwand (§ 43 Abs 1a GebAG) „für er-

weitertes Aktenstudium, umfangreiches psychiatrisches Sachverständigengutachten (inklusive SKID-I und SKID-II) sowie Testauswertung (4 Tests: SCL90, FPI, ETI, IES-R)“ und zusätzlich die Zuerkennung einer Mühewaltungsge-bühr für seine Untersuchung samt Befund und Gutachten (für die Tätigkeit einer „Assistentin“ steht ihm jedenfalls keine Mühewaltungsgebühr zu) für die „Auswertung von Testergebnissen (vier Einzeluntersuchungen)“ nach dem Tarifansatz gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG an. Die vier Tests bezeichnet der Sachverständige nicht als Gutachten im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG, sondern als Bei-träge zur Befunderstellung.

2. Ausgehend davon, dass die Mühewaltungsgebühr für Untersuchung, Befund und Gutachten sowohl nach Tarif-sätzen (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) als auch nach Stundensät-zen (§ 43 Abs 1a GebAG) eine Einheit bildet und dass der Sachverständige die vier umstrittenen Testauswertungen sowohl auf Basis von Stundensätzen als auch auf Basis des Tarifsatzes gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG hon-oriert begehrt, weist die Revisorin zutreffend darauf hin, dass der Sachverständige seine Mühewaltungsgebühr entweder auf Stundensätze oder auf Tarifsätze stützen, aber nicht doppelt verrechnen darf. Dass er in Wahrheit auftragsgemäß mehrere Gutachten erstatten habe müs-sen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 43 GebAG E 130 ff), hat der Sachverständige nicht behauptet, sodass es bei der Mühewaltungsgebühr für eine einzige psychiatrische Untersuchung samt Befund und Gutachten im Sinne des § 43 Abs 1a GebAG zu bleiben hat.

In Stattgebung des Rekurses war der angefochtene Ge-bührenbestimmungsbeschluss daher in der aus dem Spruch ersichtlichen Weise abzuändern.

Die Übertragung der dadurch erforderlich werdenden Än-derungen der Auszahlungsanweisung und der gemäß § 2 GEG zu fassenden Beschlüsse an das Erstgericht beruht auf § 527 Abs 1 ZPO. ...

#### **Anmerkung:**

*Die Entscheidung stellt klar, dass sich ärztliche Sachver-ständige hinsichtlich der Mühewaltungsgebühr für die Un-tersuchung samt Befund und Gutachten zwischen den Tar-ifen des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG einerseits oder dem mit 1. 1. 2021 neu eingeführten Stundensatz nach § 43 Abs 1a GebAG andererseits entscheiden müssen, die Bestimmungen jedoch nicht kumulieren dürfen. In diesem Zusammenhang ist weiters eine aktuelle Entscheidung des LG Eisenstadt vom 12. 8. 2022, 20 R 68/22g, zu erwäh-nen, die klarstellt, dass die Verrechnung nach Stundensatz gemäß § 43 Abs 1a GebAG auch in Erwachsenenschutz-verfahren angewendet werden kann, da die Bestimmung lediglich Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG von ihrem Geltungs-bereich ausnimmt.*

**Manfred Mann-Kommenda**